

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
VT-070004/261-2007-2008-Hau

Oö. Landes-Feuerwehrverband
Petzoldstraße 43
4017 Linz

Bearbeiter: Reg. Rat TOAR Ing. Erich Haudum
Tel: (+43 732) 77 20-13544
Fax: (+43 732) 77 20-213507
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 08. Jänner 2008

Ausnahmebewilligung nach § 9 GGBG für für die Beförderung von verschiedenen ge- fährlichen Gütern

BESCHEID

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband in 4017 Linz hat um Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 9 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz, GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998 i. d. F. BGBl. I Nr. 63/2007 für die Beförderung von verschiedenen gefährlichen Gütern angesucht.

Über das Ansuchen ergeht vom Landeshauptmann als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

SPRUCH

1. Ausnahmebewilligung

Der Landeshauptmann von Oberösterreich erteilt gemäß § 9 GGBG die befristete Ausnahmebewilligung für den unter 2. angeführten Geltungsbereich, wobei auf Grund der besonderen Gegebenheiten bei Einhaltung der in 3. angeführten Vorschriften die nach § 2 Z 1 lit. a) GGBG geltenden Vorschriften (ADR) nicht anzuwenden sind.

2. Geltung der Ausnahmebewilligung

2.1 Beförderungen

1. Diese Ausnahmebewilligung gilt für die Beförderung der unter 2.3 angeführten Güter mit Fahrzeugen, welche auf Feuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes vom 26. September 1996, LGBl. Nr. 111/1996 i.d.g.F. über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (Oö. Feuerwehrgesetz - Oö. FWG) zugelassen sind, sowie Fahrten von Feuerwehrmitgliedern nach § 19 Oö. FWG mit privaten Fahrzeugen zu Schulungen und Werkstätten, sowie Besorgungs- und sonstigen, im Feuerwehrdienstlichen Interesse gelegenen Fahrten im gesamten Bundesgebiet.

2. Nicht betroffen sind Fahrten zum Einsatzort und zurück vom Einsatzort, sowie Fahrten zur Untersuchung oder Entsorgung von gefährlichen Gütern nach Einsätzen oder Ereignissen nach § 1 Abs. 2 Öb. FWG. Diese Fahrten sind in Unterabschnitt 1.1.3.1 lit. d) und e) ADR einzuordnen und daher von der Anwendung der Vorschriften ex lege freigestellt.

2.2 Zeitliche und örtliche Geltung

Die Ausnahmegewilligung gilt für das **gesamte Bundesgebiet**, befristet bis zu einem eventuellen Inkrafttreten einer "Befristeten Abweichung" für diese Beförderungsart nach § 10 GGBG.

2.3 Güter

Die Ausnahmegewilligung gilt für die Beförderung von gefährlichen Gütern

der Klassen 1 bis 9, mit Ausnahme von Stoffen und Gegenständen

- der Klasse 4.1 (Entzündbare feste Stoffe, selbstersetzbare Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe), für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist,
- der Klasse 5.2 (Organische Peroxide), für die eine Temperaturkontrolle erforderlich ist,
- der Klasse 6.2 (Ansteckungsgefährliche Stoffe) und
- der Klasse 7 (Radioaktive Stoffe).

3. Vorschreibungen

- 3.1 Bei der Beförderung auf Grund dieser Ausnahmegewilligung ist, sofern diese nicht mit Feuerwehrfahrzeugen erfolgt, dieser Bescheid oder eine Ablichtung dieses Bescheides, versehen mit einem Originalstempelaufdruck des Antragstellers mitzuführen; die Ausnahmegewilligung ist den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den mit Angelegenheiten des Kraftfahrzeugwesens befassen Behörden auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- 3.2 An Gefäßen (Geräten) mit Gasen (z.B. Atemschutzgeräte) dürfen Druckregelgeräte angeschlossen sein. Anstelle der nach ADR vorgeschriebenen Schutzkappen (Ventilschutzkappen) ist auch eine sichere Befestigung der Gefäße (Geräte) im Fahrzeug oder in einem stabilen Rahmen zulässig; die Gefäße (Geräte) dürfen auch in ausreichend stabilen Schutzkisten mit Sicherungselementen gegen Verrutschen oder Kippen der Gefäße (Geräte) eingebracht sein.
- 3.3 Geräte und allenfalls in Behältern oder Gefäßen mitgeführte Ersatzbetriebsmittel sind nach herstellerspezifischen Vorgaben zu befördern. Für eine ausreichende Ladungssicherung im Sinne der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen ist zu sorgen.
- 3.4 Es müssen Maßnahmen getroffen werden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.
- 3.5 Das eingesetzte Personal ist erforderlichenfalls i. S. des § 13 Abs. 2 Z 1 GGBG über die besonderen Gegebenheiten der Beförderung des gefährlichen Gutes zu unterweisen.

4. Widerruf der Ausnahmegewilligung

Gelangt der Ausstellungsbehörde zur Kenntnis, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind, die in dieser Ausnahmegewilligung enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten wurden und die Gefahr weiteren vorschriftswidrigen Verhaltens besteht oder die Verkehrs-, Betriebs- oder Beförderungssicherheit gefährdet wird, so kann die Behörde diesen Bescheid aufheben.

In diesem Falle wird einer allfälligen Berufung die aufschiebende Wirkung i. S. des § 64 Abs. 2 AVG aberkannt.

5. Kosten

Für die Erteilung dieser Ausnahmegewilligung ist eine Verwaltungsabgabe von 174 Euro zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung mit beiliegendem Erlagschein spesenfrei für den Empfänger zur Einzahlung zu bringen.

6. Rechtsgrundlage

Zu 1-3 : § 9 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i. d. G. F.

Zu 5 : § 9 GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i. d. G. F.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 9 GGBG kann eine Ausnahmegewilligung für die nationale Beförderung von gefährlichen Gütern erteilt werden, wenn vom Standpunkt der Verkehrs-, Betriebs- und Beförderungssicherheit keine Bedenken bestehen. Diese Ausnahmegewilligung darf nur zum Zwecke der Erprobung oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen die Beförderung durchgeführt werden soll, befristet erteilt werden.

Für die Beförderung der angeführten gefährlichen Güter sind die Ausnahmen des Unterabschnittes 1.1.3 1 lit. d) und e) ADR nur teilweise anwendbar. Es gelten daher auch die Bestimmungen über die Zusammenladeverbote, die Dokumentation nach Kapitel 5.4, oder auch die Mitnahme bestimmter Ausrüstungsgegenstände. Die Erfüllung aller dieser Vorschriften ist in vielen Fällen nicht möglich und nicht zumutbar, weshalb besondere Gegebenheiten i. S. des § 9 Z 2 GGBG vor.

Die Vorschriften nach Z 3 berücksichtigen übliche Sicherheitsbestimmungen wie Ladungssicherung oder Einsatzbedingungen, und orientieren sich dabei an den praktischen Erfordernissen. Auch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jene Feuerwehrmitglieder, welche solche Beförderungen durchführen, über die besonderen Gefahren dieser Güter informiert sind.

Der beantragten Befreiung von den anzuwendenden Vorschriften bei bestimmten Gütern der Klassen 4.1 und 5.2, sowie Stoffen und Gegenständen der Klassen 6.2 und 7 konnte nicht entsprochen werden.

Unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Beförderungen stattfinden und insbesondere der eingeschränkten Gültigkeit, konnte nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen festgestellt werden, dass bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften und der vorgesehenen Befristung der Gültigkeit gegen die Beförderung vom Standpunkt der Betriebs- und Beförderungssicherheit keine Bedenken bestehen.

Es konnte somit antragsgemäß entschieden werden. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

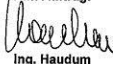
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Diese hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet zu bezeichnen, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung unterliegt keiner Gebührenpflicht.

Ergeht abschriftlich an:

1. BH Braunau
2. BH Eferding
3. BH Freistadt
4. BH Gmunden
5. BH Grieskirchen
6. BH Kirchdorf an der Krems
7. BH Linz-Land
8. BH Perg
9. BH Ried
10. BH Rohrbach
11. BH Schärding
12. BH Steyr-Land
13. BH Umfahr-Umgebung
14. BH Vöcklabruck
15. BH Wels Land
16. Magistrat Linz
Neues Rathaus
Hauptstraße 1-5, 4040 Linz
17. Magistrat Wels
Stadtplatz 1, 4800 Wels
18. Magistrat Steyr
Rathaus
Stadtplatz 27, 4400 Steyr
19. Landespolizeikommando Oberösterreich
Landesverkehrsabteilung
Liebigstraße 30, 4021 Linz,

Im Auftrag:



Ing. Haudum

Hinweis:

1. Durch diese Bewilligung werden andere Rechtsvorschriften, insbesondere über die verwendeten Fahrzeuge oder Lagervorschriften für gefährliche Güter nicht berührt.
2. Um nach derartigen Vorschriften ev. erforderliche behördliche Genehmigungen (Bewilligungen) ist gesondert anzuschauen.